

Bekanntmachung der

- ☒ **Wahl des Feuerwehrkommandanten**
- ☒ **Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten**
- ☐ **Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten**

1. Am

Datum	20.02.2026
Uhrzeit	20.15 Uhr

 findet in/im

Ort	Wirt z' Moosham
-----	-----------------

,
um

Uhrzeit	20.15 Uhr
---------	-----------

 eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Pvramoos

zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr

Pvramoos

– einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
(**Wahlberechtigte**) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreter) aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**

Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

☐ Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der

genaue Anschrift

eingereicht werden.

(**wahlberechtigt** sind alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr – einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**

Die Wahl leitet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. **Wahlhandlung:**

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
- 6.2 Wahl des Stellvertreters (der Stellvertreter): Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Kandidaten für das Kommandanten- oder Stellvertreteramt müssen nicht in der Wahlversammlung anwesend sein; sie können die Wahl auch bereits im Voraus schriftlich annehmen.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, die sie von den im selben Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheiden. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; dies ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Der Wahlausschuss prüft nach Abschluss der Wahl den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

7. **Wahlannahme:**

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Lehnt die/der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

8. **Niederschrift:**

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum

Sankt Wolfgang, , 05.02.2026

Ullrich Gaigl

Unterschrift Bürgermeister

angeschlagen am: 05.02.2026

abgenommen am: 23.02.2026

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 17.02.2026

im/in der Mitteilungsblatt 02/2026

Bemerkung: Bei den Begriffen "Kommandant" und "Stellvertreter" handelt es sich um Funktionsbezeichnungen, die für weibliche und männliche Personen gleichermaßen gelten.